



Bildweiher

FGV

**Familiengartenverein
BILDWEIHER
CH-9015 St.Gallen**

ZUSATZSTATUTEN DES VEREINS ZU DEN STATUTEN DES ZENTRALVORSTANDES DER FAMILIENGAERTEN ST.GALLEN

1. Die Pacht

Das Gartenjahr dauert vom **APRIL - ENDE OKTOBER**.

Der Wasserzins wird mit der Pachtrechnung gemäss Abrechnung der Stadtwerke pro Parzellen-
grösse verrechnet.

Gartenhäuschen, Geräteschuppen sind Bewilligungspflichtig die Eingabe erfolgt an den
Vereinsvorstand. Gewächshäuser müssen den Normen entsprechen. Cheminee ebenfalls.

2. Vereinsmitgliedschaft

Die Kosten (Pachtvertrag Artikel 3.2) der Vereinsmitgliedschaft betragen:

Jahresbeitrag für Aktive Fr. 50.00

Neueintretende entrichten als Entgelt für die bisher in vielen Fronstunden erreichten "Komfort"
im Areal Fr. **100.00** als einmaligen Beitrag.

Für Gönnermitglieder (Passivmitglieder) wird kein fester Betrag festgelegt.

3. Getränkeverkauf (Mitgliederstatuten Artikel 6.4)

Ebenfalls wird ein Getränkeverkauf zu günstigen Preisen geführt. (Bier, Wein, Mineral und Glace)
Der Erlös geht in die Vereinskasse und kommt wiederum den Mitgliedern zugute.

4. Abfälle

Jeder Pächter entsorgt seine Abfälle selbst. Es müssen Gebührenpflichtige Kehrriechsäcke ver-
wendet werden. Abfuhrtage und Ablageplatz sind angeschrieben.

5. Blumen

Die Pächter werden ersucht Blumen zu pflanzen, damit jährlich ein Blumentag durchgeführt
werden kann. Zur Verschönerung des Areals sind entlang der Hauptwege Blumenrabatten an-
zulegen.

6. Parzellenabgrenzung

Einfriedung der einzelnen Parzellen ist NICHT gestattet.

7. Diverses

Das Areal ist eingezäunt und mit Toren versehen, welche laut Schliessplan geschlossen sein müssen. Die Pächter erhalten gegen Hinterlegung von Fr. **38.--** Depot einen entsprechenden Schlüssel.

WEITERE SCHLÜSSEL DÜRFEN NUR ÜBER DEN VEREIN NACHGEMACHT WERDEN.

Der Aufenthalt im Areal ist Mitglieder, sowie deren Angehörigen und Besuchern gestattet.

Kinder allein haben nur in reiner Gartenbenützungszeit Zutritt zu den Parzellen.

HUNDE SIND AN DER LEINE ZU HALTEN.

An Sonn- und Feiertagen ist das Arbeiten im Garten zu unterlassen.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern.

9. Wasserfässer

Wasserfässer sind **OBLIGATORISCH** pro Parzelle **1 - 2 Fässer**. Bewilligt sind auch Brunnenröge oder Plastikwannen. Gemäss SUVA müssen die offenen Wasserstellen mindestens **80 cm** hoch sein, sind diese tiefer müssen Sie geschützt werden gegen Kleinkinder (Ertrinkungsgefahr) Für öffentliche Wasserstellen ist der Vorstand zuständig.

10. Kündigung

Die Kündigung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt eine kurzfristige Kündigung ausserhalb der ordentlichen Frist zu bewilligen, wenn eine Warteliste vorhanden ist.

11. Vermietungen und Stromverbrauch

Mitglieder des FGV Bildweier haben die Möglichkeit **während der Gartensaison** folgende Räume zu mieten:

Grosses Zelt // kleines Zelt // Küche // Grill.

Ausserhalb der Saison werden keine Räume vermietet.

12. Ausschluss eines Mitgliedes:

Vereinsmitglieder können aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:

Bei Verstössen gegen die Statuten, die Gartenordnung oder dem Pachtvertrag;

Bei nicht fristgerechter Zahlung des Pachtzinses oder des Vereinbeitrages;

Bei nicht fristgerechter Leistung des „Frondienstes“ nach erfolgter, einmaliger Ermahnung, bei Nichtbefolgung von Vorstandsbeschlüssen;

bei Straftaten zu Lasten des Vereins und bei sonstigen Verstössen gegen die Vereinsinteressen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich beim Vorstand anfechten, worauf der endgültige Entscheid mit 2/3 Mehrheit von der Hauptversammlung zu treffen ist. Gemäss Art. 72 Absatz 1 ZGB.

Dem Betroffenen steht kein Rekursrecht zur Verfügung gemäss Art. 72 Absatz 2 ZGB.

Mitglieder die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch gemäss Art. 73 Absatz 1 ZGB. Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit Ihrer Mitgliedschaft. Gemäss Art. 73 Absatz 2 ZGB.

13. Hauptversammlung:

Der Besuch der Hauptversammlung ist obligatorisch. Bei unentschuldigter Abwesenheit an der Hauptversammlung wird ein Bussgeld von Fr. **20.00** auf der kommenden Jahresrechnung aufgeführt.

14. Häckselgut / Muldenbezüzung:

Häckselgut darf erst auf dem Häckselplatz deponiert werden, wenn sich ein Häckselmeister auf der Liste beim Geräteraum eingetragen hat, oder auf einer Hinweistafel ein Häckseltermin angegeben ist, oder vorher ein Termin mit einem Häckselmeister abgemacht worden ist.

Vor neben oder hinter der Mulde darf nichts abgestellt oder deponiert werden, ausser ein Vorstandsmitglied wurde informiert.

Nichtbeachten dieser Weisungen wird mit einer Umtriebsentschädigung von Fr. 20.—und zusätzlich werden die entstehenden Kosten für die Entsorgung verlangt.

14. Schlussbestimmungen

Die Änderung der Statuten sind an der Hauptversammlung vom 06. März 2015, genehmigt worden.

Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 09.März 2013. Und treten sofort in Kraft.

St.Gallen, 10. März 2015

Der Präsident:

Der Vicepräsident:

Schlegel Alfred

Manser Hans